

An das
Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

Mail: team.z@bmvrdj.gv.at

**Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Haftungsrecht geändert wird
(Haftungsrechts-Änderungsgesetz 2019 – HaftRÄG 2019)**

Der Salzburger Alm- und Bergbauernverein erlaubt sich zum - im Betreff genannten - Entwurf zur Tierhalterhaftung nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Die Belastung der Alm- und Weidewirtschaft, insbesondere in tourismusstarken Berggebieten durch Wanderer und Naherholungssuchende hat in den letzten Jahrzehnten sehr stark zugenommen. Diese Entwicklung führte auch zu vermehrten Unfällen mit Weidetieren in Weidegebieten und zu einem hohen Haftungsrisiko für die Tierhalter in diesen Gebieten. Durch das, zuletzt ergangene, erstinstanzliche Urteil zu einem tragischen Unglück in Tirol ist die Verunsicherung der Alm- und Weidebauern sehr groß.

Die über 100 Jahre alte Haftungsregelung im § 1320 ABGB ist nicht mehr geeignet entsprechende Rahmenbedingungen für die Weidewirtschaft und die Freizeitnutzung von Weidegebieten zu schaffen.

Positiv ist das Ziel, mit einer Ergänzung zur Tierhalterhaftungsregelung, Rechtssicherheit für die Grundeigentümer und Tierhalter zu schaffen. Es gibt bei den normunterworfenen Alm- und Weidehaltern jedoch große Bedenken, dass mit der im § 1320 Abs 2 vorgeschlagenen Textierung das Ziel der Rechtssicherheit erreicht werden kann. Die Bedenken bestätigen auch die Stellungnahmen zum Entwurf vom Obersten Gerichtshof oder des Oberlandesgericht Wien. Beide sehen in der Neuregelung keinen Gewinn an Rechtssicherheit oder Klarheit für zukünftige Haftungsfälle.

Die vorgeschlagene Textierung ist insgesamt sehr unbestimmt. Formulierungen wie beispielsweise „die ihm bekannte Gefährlichkeit“, „die ihm zumutbaren Möglichkeiten zur Vermeidung solcher Gefahren“, die „erwartbare Eigenverantwortung“ werfen für die Tierhalter viele offene Fragen auf und lassen auch in Zukunft sehr viel Auslegungsspielraum zu. Das Haftungsrisiko für die Tierhalter bleibt weiter bestehen und somit auch die Gefahr einem jahrelangem Gerichtsverfahren ausgesetzt zu sein.

Auch die Beweislast liegt nach wie vor unverändert beim Tierhalter. Gelingt ihm der Beweis der ausreichenden Verwahrung nicht, so haftet der Tierhalter für eine mögliche Schädigung.

Obwohl wir uns von Seiten des Almbauernvereins klar gegen Wegesperren aussprechen, ist zu befürchten, dass ohne klare Haftungsbefreiung, Tierhalter in Zukunft nicht mehr bereit sind ihr privates Eigentum für den Tourismus und die Freizeitwirtschaft zur Verfügung zu stellen. Eine solche Entwicklung hätte jedoch sehr negative Auswirkungen auf den Sommertourismus in Österreich.

Wir ersuchen daher, die geplante Änderung bzw. Anpassung der Haftungsbestimmung noch einmal zu überdenken. Eine klare Haftungsbeschränkung, vergleichbar mit § 176 Abs 1 Forstgesetz, die folgendermaßen formuliert werden könnte

„Wer sich auf Almen und Weidegebieten aufhält, hat selbst auf alle ihm durch die Weidetierhaltung drohenden Gefahren zu achten und ist auch dafür selbst verantwortlich. Der Tierhalter ist jedoch verantwortlich, wenn ihm die bösartige Eigenschaft des Tieres bekannt war.“

wäre wünschenswert.

Um Berücksichtigung unserer Bedenken und Anliegen wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

ÖkR BR Silvester Gfrerer e.h.
Obmann

Ing. Mag. Gottfried Retteneggere.h.
Geschäftsführer

Salzburger Alm- und Bergbauernverein
Ing.-Ludwig-Pech-Straße 14
5600 St. Johann im Pongau
Tel: +43 (0)6412 4277, Fax: -20
E-Mail: bbk-stjohann@lk-salzburg.at
Homepage: www.alm-at.com
ZVR-Zahl: 711542289